



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Gegen Empfangsbekanntnis

Rechtsanwälte Günther
Postfach 130473
20104 Hamburg

Bearbeitet von

Ute Röstermundt-Berg

E-Mail-Adresse:

ute.roestermundt-
berg@mu.niedersachsen.de

Vol.	10	<i>günther</i>
SD		
nach		
sp		
zA		
09. OKT. 2015		
Rechtsanwälte Günther		
Postfach 130473		
20104 Hamburg		

Kloppe: 9.11.15
CF 02.11.15

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 01/1286V/H/st, 24.03.2015
Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 45-40311/2/30-0001.

Durchwahl 0511-120-3658

Hannover
08.10.2015

Kernkraftwerk Grohnde (KWG); Betriebsgenehmigung

Sehr geehrter Herr Dr. Wollenteit, sehr geehrte Damen und Herren,
in dem Verwaltungsverfahren

1. des Vereins „Leben Bauen Kultur e.V.“, Breitenkamp 50, 37619 Kirchbrak,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder

- [REDACTED]

2. des Herrn Hans-Peter Leiding, Hasenwinkel 22, 31860 Emmerthal-Grohnde

3. des Vereins Greenpeace e.V., vertreten durch [REDACTED]

- [REDACTED]

4. des [REDACTED]

- **Antragsteller**

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterloo-Platz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
*nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

auf

Widerruf der Betriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Grohnde,

hilfsweise

auf Erlass einer nachträglichen Auflage zur Betriebsgenehmigung zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter

ergeht auf den namens und in Vollmacht Ihrer oben genannten Mandanten gestellten Antrag vom 24.03.2015, in dem die Anträge gestellt werden, die in Ihrem Schreiben vom 12.12.2001 enthalten sind, folgender

Bescheid:

1. Der Antrag auf Widerruf der Betriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Grohnde (KWG)

sowie

der Hilfsantrag auf Erlass einer nachträglichen Auflage zur Betriebsgenehmigung zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter werden abgelehnt.

2. Die Kosten des Verfahrens haben die Antragsteller als Gesamtschuldner zu tragen.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 24.03.2015, hier eingegangen am 25.03.2015, beantragen Sie unter Bezugnahme auf Ihren namens der Antragsteller 3) und 4) gestellten Antrag vom 12.12.2001 den Widerruf der Betriebserlaubnis für das Kernkraftwerk Grohnde. Hilfsweise haben Sie beantragt, die Betriebsgenehmigung nachträglich zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter mit Auflagen zu versehen. Zur Begrün-

dung weisen Sie insbesondere auf die nach Auffassung der Antragsteller katastrophalen Folgen eines (gewollten) Absturzes einer Verkehrsflugmaschine hin. Dagegen sei das KWG nicht gesichert. Das Szenario sei ein reales Risiko und könne nicht mehr dem Restrisiko zugeordnet werden. Dem könne nur mit Abschalten des KWG begegnet werden, andere tatsächlich effektive Gegenmaßnahmen stünden nicht zur Verfügung. In Ihrem Schreiben vom 24.03.2015 tragen Sie nunmehr auch vor, dass technische Schwachstellen des KWG vorlägen, die nicht nur in der Gesamtschau, sondern bereits für sich genommen und jedenfalls im Zusammenhang mit dem geltend gemachten unzureichenden Schutz vor Störmaßnahmen und Einwirkungen Dritter einen Anspruch der Antragsteller begründen. Wegen der Einzelheiten nehme ich auf die Anträge Bezug.

Die Genehmigungsinhaberinnen sind gem. § 13 Abs. 2 VwVfG als Beteiligte am Verfahren hinzugezogen worden. Die E.ON Kernkraft GmbH hat mit Schreiben vom 27.05.2015 vorgetragen, dass der Widerrufsanspruch abzulehnen sei, da weder die Voraussetzungen des § 17 Abs. 5 AtG (Pflichtwiderruf) noch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 AtG (fakultativer Widerruf) vorlägen.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat zu den Punkten II.2 a) bis d) des Schriftsatzes vom 24.03.2015 aus polizeilicher Sicht Stellung genommen. Danach liegen im Ergebnis keine konkreten gefährdungsrelevanten Erkenntnisse aus den Phänomenbereichen des polizeilichen Staatsschutzes vor. Eine über das bekannte Maß hinausgehende Gefährdungsqualifizierung für das KWG besteht nicht.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), wurde um eine mit den Bundessicherheitsbehörden abgestimmte Bewertung der von Ihnen im Antrag dargestellten Angriffsszenarien gebeten. Das BMUB hat eine mit dem BMI abgestimmte Darstellung des Schutzes gegen auslegungsbestimmende Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter abgegeben und darauf hingewiesen, dass die Gesamtthematik zwischen Bund und Ländern vertieft erörtert werden wird.

II.

Der Antrag von Greenpeace ist bereits unzulässig. Greenpeace ist nicht antragsbefugt, (§ 42 VwGO analog). Die Antragsbefugnis setzt die Möglichkeit einer Rechtsbetroffenheit voraus. Bei den Regelungen des AtG, auf die sich die Antragsteller berufen, handelt es sich zwar um drittschützende Normen, die zumindest auch dem Schutz der potentiell von dem Betrieb einer kerntechnischen Anlage Betroffenen dienen. Es ist aber nicht ersichtlich, dass Greenpeace hier möglicherweise in einem Schutzgut (z. B. Art. 2 Abs. 2 GG,

Art. 14 GG) betroffen ist und insoweit zu einem sich von der Allgemeinheit abhebenden Kreis von Betroffenen gehört.

Eine Antragsbefugnis ergibt sich für Greenpeace auch nicht aus den Rechten für Vereinigungen zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach § 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) oder § 11 Abs. 2 Umweltschadensgesetz (USchadG). Greenpeace ist keine anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 UmwRG. Zudem geht es nach dem Antragsbegehren im Haupt- und Hilfsantrag nicht um eine Entscheidung, die unter die Regelungen des UmwRG oder USchadG fällt.

Im Übrigen sind Haupt- und Hilfsantrag der Antragsteller zulässig, aber unbegründet. Es besteht weder ein Anspruch auf Aufhebung der Betriebsgenehmigung für das KWG noch ein Anspruch auf nachträgliche Auflagen zur Betriebsgenehmigung. Zu den von den Antragstellern mit Schreiben vom 24.03.2015 unter IV 5a) geltend gemachten Ermächtigungsgrundlagen:

1. Antrag auf Rücknahme nach § 17 Abs. 2 AtG

Eine Rücknahme der Genehmigung nach § 17 Abs. 2 AtG kommt nicht in Betracht. Sie setzt voraus, dass eine Genehmigungsvoraussetzung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung nicht vorgelegen hat, die Genehmigung also von Anfang an rechtswidrig war. Dies ist nicht der Fall. Nach eingehender Prüfung und Feststellung, dass die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, wurde die Betriebsgenehmigung am 13.12.1985 erteilt. Es gibt keine Anhaltspunkte für das Fehlen einer Genehmigungsvoraussetzung im Zeitpunkt der Entscheidung.

2. Antrag auf Widerruf nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG

Ein Widerruf nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Danach können Genehmigungen widerrufen werden, wenn eine ihrer Voraussetzungen später weggefallen ist und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird.

2.1 Die Genehmigung zum Betrieb der Anlage wurde am 13.12.1985 erteilt, weil die sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 1-6 AtG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt waren. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind nicht nachträglich weggefallen.

2.1.1 § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG setzt voraus, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche **Vorsorge gegen Schäden** getroffen ist.

Die in Ihrem Schreiben vom 24.03.2015 unter II 1 a) bis d) aufgeführten technischen Schwachstellen liegen nicht vor. Die Anforderungen bezüglich der erforderlichen Schadensvorsorge sind daher nach wie vor erfüllt.

Weder aus der unter II 1a) aufgeführten Tatsache, dass das Basisdesign der Anlage aus den 1970er Jahren stammt noch aus der Anzahl der meldepflichtigen Ereignisse lässt sich ein sicherheitstechnisches Defizit entnehmen. Die Gesamtzahl der meldepflichtigen Ereignisse des KWG bis zum Jahr 2012 ist kein Grund anzunehmen, dass die erforderliche Vorsorge gegen Schäden weggefallen sein könnte. Jedes meldepflichtige Ereignis wird von der Aufsichtsbehörde bewertet und erforderliche Maßnahmen im Aufsichtsverfahren festgelegt, so dass die erforderliche Vorsorge gegen Schäden nach wie vor gewährleistet ist.

Die unter II 1b) angeführten Ausführungen beinhalten keinen Anhaltspunkt, dass die erforderliche Schadensvorsorge nicht mehr gegeben wäre. Die Behauptung, dass mit dem vorhandenen Alterungsmanagement schädliche Alterungseffekte offensichtlich nicht umfassend verhindert würden, wird nicht belegt und ist auch nicht zutreffend. Alterungseffekte können durch ein Alterungsmanagement nicht verhindert, aber beherrscht werden. Das Alterungsmanagement des KWG wird im Rahmen der atomrechtlichen Aufsicht ständig überprüft und genügt den Anforderungen.

Auch aus den Ausführungen unter II 1c) ergibt sich nicht, dass die erforderliche Schadensvorsorge nicht mehr gegeben wäre. Die angesprochene „Nachrüstliste“ wird gemäß dem Vorwort von den atomrechtlichen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden herangezogen, um die Erfüllung der gem. § 7 d AtG bestehenden weiteren Sorgepflicht des Betreibers gegen Risiken zu bewerten. Wie sich bereits aus der Überschrift, insbesondere aber aus dem letzten Halbsatz der Vorschrift ergibt, betrifft § 7 d AtG die weitere Vorsorge gegen Risiken, die über die in § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG geregelte erforderliche Schadensvorsorge hinausgeht. Der Inhalt der Nachrüstliste ist daher nicht Genehmigungsvoraussetzung. Abgesehen davon besteht für den geforderten Austausch von Rohrleitungen kein Grund. Die von den Antragstellern angeführte Studie zu den „Schwachstellen“ von Frau Becker vom 14.01.2013 ist bekannt. Die daraus für die Aufsichtsbehörde generierte To-Do-Liste ist von mir als Aufsichtsbehörde bewertet worden. Das Ergebnis der Bewertung ist im Internet veröffentlicht (<http://www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/AKW-Sicherheit-123264.html>). Ein Defizit hinsichtlich der erforderlichen Vorsorge gegen Schäden hat sich dabei nicht ergeben, so dass kein akuter Handlungsbedarf bestand. Dies gilt auch für den Punkt Ic6 der Nachrüstliste. Sie führen unter 5 c) aa) an, dass das

Bruchausschlusskonzept mangelhaft sei und daher ein Nachrüstbedarf bezüglich der Druckführenden Leitungen außer Zweifel stehe. Diese „Schwachstelle“ wird wie dem Antrag zu entnehmen ist aus Punkt Ic6 der Nachrüstliste des BMUB abgeleitet. Dort wird zur Verbesserung des Leck-vor-Bruch Verhaltens die Maßnahme „Austausch von Rohrleitungen der druckführenden Umschließung“, an Stellen, an denen damit ein erheblicher Sicherheitsgewinn erreichbar ist, genannt.

Nach dem Vorwort zur Nachrüstliste ist anlagenspezifisch zu prüfen, inwieweit die benannten Anforderungen/Maßnahmen schon erfüllt werden. Für das KWG besteht zu Punkt Ic6 der Nachrüstliste kein Nachrüstbedarf, da während der Errichtung die erforderlichen Nachweise zum Integritätskonzept erbracht wurden und die Integrität derjenigen Komponenten und Systeme der Druckführenden Umschließung und der Äußeren Systeme, für die eingeschränkte Bruch- und Leckannahmen in Anspruch genommen werden, während der Betriebszeit weiterhin sichergestellt und nachgewiesen ist. Die grundlegenden Anforderungen an Komponenten mit Bruchausschluss, wie sie in der Kerntechnischen Regel 3206 formuliert sind, sind eingehalten.

Ein sicherheitstechnisches Defizit besteht insoweit nicht.

Die unter II. 1d) nur cursorisch angesprochenen Mängel berühren Themen (Kühlung des Lagerbeckens, anlageninterne Kühlwasservorräte, Notfallschutz, Erdbebenschutz, Hochwasserschutz, Ringraumüberflutung, Notfallschutzmaßnahmen z. B. im Fall eines Station Black Out (Common Cause Failure)), die im Rahmen der Genehmigungsverfahren bei der Prüfung der Voraussetzung betrachtet wurden. Die erforderliche Schadensvorsorge war zum Genehmigungszeitpunkt gewährleistet und ist nicht nachträglich weggefallen.

Darüber hinaus waren die Punkte auch Gegenstand des EU-Stresstests. Aus dem EU-Stresstest und dem nationalen Aktionsplan ergibt sich im Hinblick auf Ihren Vortrag ebenfalls kein Handlungsbedarf. Die von Ihnen in Bezug genommene Studie von Frau Becker vom 14.01.2013 (Seite 3) hat gemäß ihrer Einleitung untersucht, welche „theoretische Möglichkeit die Aufsichtsbehörde hat, mit Hilfe der BMU-Nachrüstliste und des Aktionsplans eine Erhöhung des Sicherheitsniveaus zu veranlassen.“ Damit ist von der Autorin eine zutreffende Einordnung der Nachrüstliste und des nationalen Aktionsplans aus dem EU-Stresstest in den Bereich des § 7d AtG vorgenommen worden. Die in diesen beiden Unterlagen angeführten Anforderungen bzw. Maßnahmen unterfallen nicht dem Maßstab, der bei der Bewertung, ob die Genehmigungsvoraussetzung weggefallen ist, anzulegen ist.

Im Hinblick auf den Hochwasserschutz und die (nichtseismische) Erdbebensicherheit finden derzeit Prüfungen statt, die noch nicht abgeschlossen sind. Diese Prüfungen erfolgen im Hinblick auf eine mögliche Risikominimierung, fallen jedoch nicht in den Bereich der nach den einschlägigen Regelwerken zu erfüllenden Schadensvorsorge. Nach gegenwärtigem Sachstand besteht kein Anlass zu zweifeln, dass die erforderliche Schadensvorsorge auch bezüglich dieser Punkte gegeben ist.

Es sind auch keine weiteren Gesichtspunkte ersichtlich, die die erforderliche Schadensvorsorge beim KWG in Frage stellen. Die von Ihnen vorgetragenen Punkte führen daher auch in einer zusammenschauenden Bewertung entgegen Ihrer Auffassung nicht zu einem Defizit bei der erforderlichen Schadensvorsorge.

2.1.2 Genehmigungsvoraussetzung ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG auch, dass der erforderliche **Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter** gewährleistet ist.

Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen (SEWD) Dritter ist nach wie vor gewährleistet. Dies gilt auch für den gezielten Absturz eines großen Verkehrsflugzeugs. Rechtsgutverletzungen der Antragsteller aufgrund dieser Risiken sind durch aufeinander abgestimmte Schutzmaßnahmen des Betreibers und Schutzvorkehrungen des Staates praktisch ausgeschlossen. Unter 2.1.2.1 wird dargelegt, was der „erforderliche Schutz gegen SEWD“ beinhaltet und welche Anforderungen sich daraus ergeben und unter 2.1.2.2, dass der erforderliche Schutz im Fall des KWG weiterhin gegeben ist.

2.1.2.1 Während die nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 zu treffende Vorsorge dem Schutz vor dem von der Anlage selbst ausgehenden und vom Betreiber zu verantwortenden Betriebsrisiko dient, zielt der Schutz gegen SEWD nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 u. a. auf den Schutz vor einer Instrumentalisierung dieses Betriebsrisikos durch Dritte zu kriminellen oder terroristischen Zwecken. Es handelt sich um ein Risiko, das seine Ursache in der allgemeinen politischen Lage und der in der Gesellschaft sich bildenden Kriminalität, nicht aber in dem Betrieb oder in der Existenz des gefährdeten Objekts hat (BVerwG, Urteil vom 19.01.1989 – 7 C 31/87 - , juris, Rn 14 m.w.N.). Die Abschätzung des Risikos von SEWD und die Bewertung der Maßnahmen zu seiner Reduzierung ist ungleich schwieriger als im Bereich der Anlagensicherheit, da das Risiko maßgeblich vom Willen Dritter und deren krimineller Energie abhängt. Dementsprechend unterscheidet sich das Schutzkonzept gegen SEWD auch grundlegend von dem technischen Sicherheitskonzept.

Der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist grundsätzlich eine hoheitliche Aufgabe des Staates. Die staatliche Aufgabe wird bei kerntechnischen Anlagen spezialgesetzlich ergänzt durch die Verpflichtung des Betreibers zu Maßnahmen zum erforderlichen Schutz der Anlage und ihres Betriebs, die in seinen Verantwortungsbereich fallen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.2008 – 7 C 39.07 -, juris Rn 17). Insgesamt wird der Schutz gegen SEWD bei kerntechnischen Anlagen durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen des Staates und der Betreiber gewährleistet (integriertes Sicherungs- und Schutzkonzept).

Der von der Rechtsprechung geforderte „bestmögliche Schutz nach dem Stand von Wissenschaft und Technik“ und der „praktische Ausschluss“ von Gefahren und Risiken (BVerwG, Urteil v. 22.03.2012 – 7 C 1.11 -, juris, Rn 25 f.; BVerwG, Urteil v. 19.01.1989 – 7 C 31/87 – juris, Rn 20) kann nicht als absoluter Schutz gegen jedes erdenkliche SEWD-Risiko verstanden werden. Er bedeutet für den Schutz gegen SEWD, dass nach behördlicher Einschätzung auf Basis ihrer objektiven Erkenntnisse bestimmte Angriffsszenarien unterstellt werden müssen, gegen die ein Schutz durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen des Staates und der Betreiber kerntechnischer Anlagen zu gewährleisten ist. Der Funktionsvorbehalt der Exekutive, der sich sowohl auf die Identifikation der vorsorgerelevanten Szenarien als auch die konkrete Ausgestaltung des im Bereich der Risikovorsorge erforderlichen Schutzes bezieht, hat im Bereich des Schutzes gegen SEWD eine besondere Bedeutung, da die Behörden sich hier nicht auf technisch-wissenschaftliche Berechnungen stützen können, sondern prognostische Einschätzungen zur Sicherheitslage zu Grunde legen müssen.

Den Betreiber einer kerntechnischen Anlage trifft danach insbesondere die Verpflichtung, den erforderlichen Schutz der Anlage durch baulich-technische Vorkehrungen sowie durch organisatorische Maßnahmen „bis zum Eintreffen der Polizei“ zu gewährleisten (BVerwG, Urteil vom 19.01.1989 – 7 C 31/87 – juris Rn 14).

Für die vom Betreiber der kerntechnischen Anlage oder Einrichtung konkret zu treffenden baulichen und sonstigen technischen, personellen sowie organisatorischen Sicherungsmaßnahmen werden die auslegungsbestimmenden Faktoren oder Szenarien grundsätzlich im untergesetzlichen Regelwerk vorgegeben. Die anlagenspezifisch erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind in mehreren SEWD-Richtlinien festgelegt. Grundlage für die Festlegung aller Maßnahmen und für die Beurteilung ihrer Wirksamkeit sind die in den vom BMUB - im Einvernehmen mit den atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder und den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder - festge-

legten Auslegungsgrundlagen für die Sicherung von kerntechnischen Anlagen und Tätigkeiten gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (Lastannahmen) abschließend beschriebenen Elemente möglicher Tatszenarien.

Maßstab für die aus den Lastannahmen abgeleiteten Sicherungsmaßnahmen ist die Einhaltung der allgemeinen Schutzziele für den Schutz gegen SEWD (Verhinderung einer erheblichen Freisetzung und Verhinderung der Entwendung erheblicher Mengen von Kernbrennstoff). Bei der Festlegung der Lastannahmen werden zunächst immer konkrete Hinweise der Sicherheitsbehörden zu möglichen Anschlagsoptionen oder Anschlagsplanungen in Deutschland berücksichtigt. Zur weiteren Konkretisierung der Tätermodelle, Tatmittel, Hilfsmittel und Tätervorgehensweisen werden folgende Elemente ebenfalls berücksichtigt:

- internationale Empfehlungen für den Schutz kerntechnischer Einrichtungen gegen SEWD,
- Einschätzungen hinsichtlich der Motivation, des Kenntnisstandes und des denkbaren modus operandi potenzieller Täter,
- alle sonst verfügbaren Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden hinsichtlich potentieller Täter,
- Einschätzungen über verfügbare Hilfsmittel potenzieller Täter und deren (Leistungs-) Merkmale,
- Gefahrenpotential der unterschiedlichen Anlagen (z. B. Freisetzung radioaktiver Stoffe),
- Attraktivität möglicher Anschlagsziele aus der Sicht potenzieller Täter,
- Wirksamkeit allgemeiner Maßnahmen z. B. zur Gewährleistung der Luftsicherheit oder zur Beschränkung des Umgangs mit Waffen (Waffengesetz) und Kriegswaffen (Kriegswaffenkontrollgesetz),
- Wirksamkeit der vom Betreiber zu treffenden Maßnahmen gegen bestimmte Arten von Anschlägen,
- Ausgewogenheit und Verhältnismäßigkeit der geforderten Schutzmaßnahmen.

Die Lastannahmen beschränken sich daher grundsätzlich auf eine in realistischer Weise zu unterstellende Bedrohung und beschreiben die auslegungsbestimmenden Szenarien als Teilmenge aller heute denklogisch in Betracht kommenden (beliebig vielen) Szenarien willensgetragener Einwirkungen Dritter.

In diversen unterschiedlichen Studien zum internationalen Terrorismus werden immer auch beispielhaft und generalisierend eine Auswahl aus den denklogisch beliebig vielen

unterschiedlichsten Szenarien beschrieben, um die Bedrohung plastisch darzustellen, oder es wird auf Vorfälle der letzten Jahrzehnte weltweit verwiesen, um die Wahrscheinlichkeit eines Anschlages zu unterstreichen. Oft beziehen sich internationale Studien auch auf die nationale Gefährdungsbewertung eines bestimmten Staates, wie z.B. die von Ihnen zitierte amerikanische Studie.

Eine einfache Übertragung der Szenarien in internationalen Studien auf heutige deutsche Verhältnisse ohne Berücksichtigung der nationalen Randbedingungen und ohne Berücksichtigung der aktuellen Bewertung der Gefährdung durch deutsche Sicherheitsbehörden kann zu falschen Schlüssen führen und zu einer fehlerhaften Interpretation der Gefährdungsbewertung kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen in Deutschland.

Zu berücksichtigen ist auch die international anerkannte Vorgehensweise im Bereich der „nuclear security“. Sogar auf Ebene der einzigen VN-Konvention zur Sicherung (Convention on Physical Protection of Nuclear Material (CPPNM)) wird die alleinige Verantwortung des jeweiligen Staates für die Sicherung als das oberste Grundprinzip genannt. Hintergrund dieses klaren Bekenntnisses zur nationalen Verantwortung und damit auch zu national unterschiedlichen Festlegungen ist die von Staat zu Staat unterschiedliche Gefährdungsbewertung durch die jeweiligen nationalen Sicherheitsbehörden, die auch und gerade im Bereich des internationalen Terrorismus sehr unterschiedlich sein kann. Das Regelwerk der IAEA in diesem Bereich, die „nuclear security series“, ist im Internet nachzulesen.

In den heute gültigen Lastannahmen werden als Elemente der zu unterstellenden Szenarien bewaffnete Tätergruppen und Innentäter, Geiselnahme, unterschiedlichste Arten des Sprengstoffeinsatzes einschließlich Hohlladung sowie ein Arsenal mechanischer, elektrischer und thermischer Hilfsmittel im Detail beschrieben. Die Verwirklichung eines Angriffsszenarios mittels einer Maschinenkanone wird nicht unterstellt. Die Lastannahmen sind als Verschlusssache „VS – Vertraulich“ eingestuft. Sie werden zyklisch in einem Rhythmus von etwa drei Jahren evaluiert. Jede konkrete Erkenntnis wird unabhängig von diesem regulären Zyklus darauf geprüft, ob zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zur Einhaltung der Schutzziele erforderlich sind. Sofort notwendige Sicherungsmaßnahmen können aufsichtlich auch sofort umgesetzt werden.

Das Szenario eines terroristischen Flugzeugabsturzes ist nach dem 11.09.2001 und im Zuge der jüngeren höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Frage des Restrisikos nicht in die Lastannahmen aufgenommen worden. Im Hinblick auf Szenarien, die nach Einschät-

zung der Behörden nicht unterstellt zu werden brauchen, können gleichwohl Maßnahmen zur Risikominimierung vom Betreiber gefordert werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.04.2008 – 7 C 39.07 – juris Rn 28 ff.).

Es besteht eine gewisse Parallele zur Sicherheitsebene 4 im Bereich der Schadensvorsorge gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG. Auch gegen auslegungsüberschreitende Ereignisse der Sicherheitsebene 4 können Vorsorgemaßnahmen verlangt werden, jedoch werden insoweit keine quantifizierten Strahlenschutzanforderungen festgelegt, sondern die Anforderungen sind abgestuft im Vergleich zu Anforderungen der Sicherheitsebene 3 (BVerwG, Urteil vom 10.04.2008 – 7 C 39.07 -, juris Rn. 29).

Parallel dazu beschränkt sich im Bereich der Sicherung nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG bei bestehenden kerntechnischen Einrichtungen bei bestimmten, nicht in die Lastannahmen aufgenommenen Szenarien wie dem „terroristischen Flugzeugangriff“ der vom Betreiber zu gewährleistende Schutz gegen SEWD damit in der Regel auf „Maßnahmen, die unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Strahlenexposition im Ereignisfall minimieren bzw. begrenzen. Parallel zur Sicherheitsebene 4 sind die Anforderungen an den erforderlichen Schutz insoweit abgestuft und nicht konservativ zu bestimmen.

Der „praktische Ausschluss“ von Gefahren und Risiken wird durch das integrierte Sicherungs- und Schutzkonzept betreiberseitiger und staatlicher Maßnahmen sowie die weiteren betreiberseitigen und staatlichen Maßnahmen insgesamt erreicht. Dem Betreiber obliegt damit nicht der komplette Nachweis des „praktischen Ausschlusses“. Für Szenarien, die zwar denklogisch möglich sind, aber über die Lastannahmen hinausgehen, werden Sicherungsmaßnahmen der Betreiber grundsätzlich nicht gefordert und staatliche Maßnahmen als ausreichend erachtet.

2.1.2.2 Nach diesem Maßstab ist der erforderliche Schutz gegen SEWD beim KWG weiterhin gegeben.

Unmittelbar nach dem 11.09.2001 wurden seitens des Staates eine Vielzahl aktiver wie passiver Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Flugverkehr ergriffen bzw. realisiert, die eine Flugzeugentführung und die Nutzung eines entführten Flugzeugs für einen terroristischen Angriff verhindern sollen, denn die Wirksamkeit der Verhinderung einer Flugzeugentführung durch Terroristen hängt im Wesentlichen von den staatlichen Gegenmaßnahmen ab.

Außerdem verfügt das KWG über einen Schutz gegen Flugzeugabsturz gemäß dem standortunabhängigen Stoßlast-Zeitdiagramm, das in den RSK Leitlinien enthalten war und das, vereinfacht gesagt, dem Absturz eines schnell fliegenden Militärflugzeugs vom Typ Phantom entspricht. Dieses Stoßlast-Zeitdiagramm ist unverändert in das aktualisierte kerntechnische Regelwerk (Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke vom 22.11.2012) übernommen worden. Die Wirksamkeit des Schutzkonzeptes durch geeignete Auslegung der maßgeblichen Gebäude und Einrichtungen und der räumlich getrennten Anordnung von Gebäuden mit sicherheitstechnisch wichtigen Systemen hat sich auch bei den Analysen nach dem 11.09.2001 gezeigt.

Im Genehmigungsverfahren wurde geprüft und bestätigt, dass für das KWG der erforderliche Schutz gegen SEWD neben den baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen auch durch personell und administrativ getroffene Sicherungsmaßnahmen gewährleistet ist. Wie dargelegt sind die Lastannahmen im Rahmen des integrierten Sicherungs- und Schutzkonzeptes Grundlage der betreiberseitigen Sicherungsmaßnahmen.

Die Lastannahmen werden regelmäßig evaluiert oder aufgrund aktueller Ereignisse angepasst. Im Rahmen der Deterministischen Sicherheitsanalyse, die Bestandteil der Periodischen Sicherheitsüberprüfung ist, werden die Sicherungsmaßnahmen auf Basis der zu diesem Zeitpunkt gültigen Lastannahmen überprüft. Dabei haben sich für das KWG keine Abweichungen ergeben, die nachträgliche Auflagen oder einen Widerruf der Genehmigung erfordert hätten. Die Schutzziele Verhinderung einer erheblichen Freisetzung radioaktiver Stoffe und Entwendung einer relevanten Menge Kernbrennstoffe werden eingehalten.

Die Gefährdungsbeurteilung der deutschen Sicherheitsbehörden hat sich in Bezug auf kerntechnische Anlagen in den letzten Jahren nicht geändert. Dies hat MI in seiner Stellungnahme vom 27.05.2015 bestätigt. Es liegen im Ergebnis keine konkreten gefährdungsrelevanten Erkenntnisse aus den Phänomenbereichen des polizeilichen Staatsschutzes vor. Eine über das bekannte Maß hinausgehende Gefährdungsqualifizierung für das KKW Grohnde besteht nicht. Es besteht lediglich eine abstrakte Gefährdung. Wegen der Einzelheiten wird auf 3.1.2.3 verwiesen.

Der gezielte Flugzeugabsturz ist wie dargelegt auch nach dem 11.09.2001 nicht in die Lastannahmen aufgenommen worden. Der Betreiber ist nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand daher nicht zu Sicherungsmaßnahmen verpflichtet. Maßnahmen zur Risikominimierung sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeit beim KWG getroffen worden.

Die getroffenen Maßnahmen sind dabei auch regelmäßig dem fortschreitenden Kenntnisstand angepasst worden. Nach dem 11.09.2001 sind beim KWG verschiedene anlagenbezogene Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes gegen den gezielten Flugzeugabsturz realisiert worden. Dazu gehören Verbesserungen im Bereich der Werksfeuerwehr zur Bekämpfung großflächiger Kerosinbrände, Festlegungen in den Betriebsvorschriften, bei besonderen Situationen wie Flugzeugabsturz die Anlage in einen zur Beherrschung der Auswirkungen günstigeren Zustand zu überführen durch Auslösung der Reaktorschnellabschaltung und Besetzung der Notsteuerstelle. Ferner ist die Anlage in die Kommunikations- und Alarmierungsstrecke zum Nationalen Lage- und Führungszentrum eingebunden und ein Tarnschutzsystem installiert, dessen Auslöseeinrichtungen in die E- und Leittechnik eingebunden ist.

Mit diesen Maßnahmen können die Erfolgsaussichten eines gezielten Angriffs mittels eines Verkehrsflugzeugs weiter spürbar reduziert bzw. die Auswirkungen eines Flugzeugabsturzes begrenzt werden.

Das zugrundeliegende Konzept ist bundeseinheitlich abgestimmt und im Zusammenwirken des BMUB, BMI, der Anlagenbetreiber und der Landesbehörden immer weiter verfeinert worden. Es sind bei Besprechungen und Anlagenbegehungen in Grobde seitens der Bundesaufsicht keine Hinweise geäußert worden, dass die im KWG durch den Betreiber getroffenen Maßnahmen zur Risikominimierung unzureichend, oder verbesserungsbedürftig seien. Das MU beteiligt sich aktiv an allen übergreifenden Aktivitäten zum Thema gezielter Absturz eines Verkehrsflugzeug, um neue Erkenntnisse und daraus abzuleitende Maßnahmen frühzeitig in Erfahrung zu bringen.

Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand wird der „praktische Ausschluss“ von Gefahren und Risiken beim KWG somit durch das integrierte Sicherheits- und Schutzkonzept betreiberseitiger und staatlicher Maßnahmen sowie die weiteren betreiberseitigen und staatlichen Maßnahmen insgesamt erreicht. Die Genehmigungsvoraussetzung, dass der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter gem. § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG gewährleistet sein muss, ist mithin nicht nachträglich weggefallen.

2.2 Selbst wenn Genehmigungsvoraussetzungen nachträglich weggefallen wären, käme ein Widerruf nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG nur in Betracht, wenn nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden könnte. Hier kommt schon auf der Tatbestandsseite zum Ausdruck, dass der Widerruf das letzte Mittel sein soll. Sofern Abhilfe zum Beispiel durch nachträgliche Auflagen gem. § 17 Abs. 3 S. 1 AtG geschaffen werden könnte, hätte dies

Vorrang vor einem Widerruf. Ob und ggf. welche Maßnahmen in Betracht kämen, wäre zu ermitteln. Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, dass keine Abhilfe geschaffen werden könnte, so dass auch diese Tatbestandsvoraussetzung nicht als erfüllt angesehen werden kann.

Ihre Auffassung, dass der Reaktionszeitraum für nachträgliche Auflagen längst verstrichen sei, teile ich nicht. Der Umstand, dass Sie im Jahr 2001 einen Antrag auf Widerruf der Betriebsgenehmigung sowie einen Hilfsantrag auf Erlass nachträglicher Auflagen gestellt haben, schließt nicht aus, dass in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden könnte. Bislang wird davon ausgegangen, dass die erforderliche Schadensvorsorge sowie Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter gegeben sind und somit die Voraussetzung für den Erlass einer nachträglichen Auflage fehlt.

2.3 Letztlich steht der Widerruf nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG auf der Rechtsfolgesseite auch im Ermessen der Behörde. Ein Anspruch der Antragsteller bestünde nur im Fall einer Ermessensreduzierung auf Null. Es ist nicht ersichtlich, dass hier eine solche Ermessensreduzierung gegeben ist, insbesondere liegt keine erhebliche Gefährdung vor, wie unter 3. ausgeführt wird.

Im Übrigen wäre bei Ausübung des Ermessens im Rahmen einer Prüfung von Amts wegen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Mit einem Widerruf zum gegenwärtigen Zeitpunkt würde die Genehmigung sofort und dauerhaft aufgehoben werden. Es handelt sich um eine gravierende Maßnahme, die, wie sich schon auf Tatbestandsseite der Norm zeigt, nur ultima ratio sein kann. Da keine erhebliche Gefährdung gegeben ist, wäre jedenfalls ein sofortiger Widerruf nicht erforderlich. Den derzeit zwischen Bund und Ländern aufgrund der jüngeren Rechtsprechung zu diesem Thema stattfindenden intensiven Beratungen soll nicht vorgegriffen werden.

Die Genehmigungsvoraussetzung des § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG ist nicht nachträglich weggefallen. Die Antragsteller sind insoweit nicht in ihren Rechten verletzt und haben keinen Anspruch auf Widerruf nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG.

Auch die weiteren in § 17 Abs. 3 AtG genannten Widerrufsgründe sind nicht einschlägig.

3. Antrag auf Widerruf der Betriebsgenehmigung gem. § 17 Abs. 5 AtG

Gem. § 17 Abs. 5 AtG sind Genehmigungen zu widerrufen, wenn dies wegen einer erheblichen Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit erforderlich ist

und nicht durch nachträgliche Auflagen in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden kann. Ein Anspruch der Antragsteller auf Widerruf der Betriebsgenehmigung gem. § 17 Abs. 5 AtG besteht nicht.

3.1 Eine erhebliche Gefährdung Dritter liegt nach der gegenwärtigen Erkenntnislage nicht vor.

3.1.1 Der Begriff der erheblichen Gefährdung ist umstritten (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 03.11.1999 – 4 K 26/95 – juris Rn 156 m.w.N).

Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass dem Tatbestandsmerkmal der „erheblichen Gefährdung“ in § 17 Abs. 5 AtG der Begriff der Gefahr im herkömmlichen, also im polizeirechtlichen Sinn zugrunde liegt, ohne dass wegen des Zusatzes „erheblich“ eine Steigerung in Bezug auf die Gefahrenlage zu fordern sei. Der Gefahrbegriff nach § 17 Abs. 5 AtG sei von der „erforderlichen Schadensvorsorge“ im Sinn der Genehmigungsvorschrift des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG abzugrenzen; eine inhaltliche Gleichsetzung verbiete sich (Hess. VGH, Urteil v. 25.03.1997 – 14 A 3083/89; Pfaundler, Conrad, Der atomrechtliche Gefahrenbegriff – ein unbestimmter Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum?, UPR 1999, 336; Roßnagel, Alexander, Der Begriff der Gefahr in § 19 Abs. 3 AtG, DÖV, 1998, 1048, 1049, der für § 17 Abs. 5 AtG eine hinreichend wahrscheinliche Schädigung voraussetzt; Sellner, Dieter, Nachträgliche Auflagen und Widerruf der Genehmigung bei Kernenergieanlagen – zu den Eingriffstatbeständen des § 17 AtG, in: Festschrift für Sendler, München 1991, 339, 346 ff.).

Nach anderer Auffassung ist auch im Rahmen des § 17 Abs. 5 jede Gefährdung, die das bei der Genehmigung angenommene, nach dem Maßstab praktischer Vernunft zu tolerierende Restrisiko erheblich übersteigt, zu berücksichtigen (OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 03.11.1999 - 4 K 26/95 – juris Rn 156; Haedrich, Heinz, Kommentar Atomgesetz, 1986, § 17 Rn. 14). Der Begriff der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge, den das Bundesverwaltungsgericht zu einem einheitlichen Vorsorgebegriff weiterentwickelt hat und der auch das Besorgnispotential erfasst, ist nach Auffassung des OVG Schleswig-Holstein auch auf den Bereich der staatlichen Aufsicht nach den § 17 und 19 AtG zu übertragen (OVG Schleswig-Holstein, a.a.O. Rn 156; vgl. auch Bayerisches VGH, Urteil vom 28.07.2005 - 22 A 04.40061 – juris Rn 19). Ein unmittelbar drohender Schaden sei nicht Voraussetzung (Haedrich, Heinz, a.a.O., § 17 Rn. 14).

Es kann hier dahingestellt bleiben, welcher Auffassung letztlich zu folgen ist. Denn beide führen zum gleichen Ergebnis. Nach Auffassung des OVG Schleswig stellt nämlich die

tatbestandliche Beschränkung in § 17 Abs. 5 AtG auf eine „erhebliche“ Gefährdung ein sinnvolles Korrektiv des nach seiner Auffassung weiten Gefahrenbegriffs dar. Nicht jedes Schadensrisiko bzw. jede nachteilige Entwicklung in diesem Bereich reiche für einen Widerruf aus. Vielmehr sei gerade deshalb, weil die Norm kein Ermessen einräume, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf der Tatbestandsseite eine Bewertung der Erheblichkeit des Risikos erforderlich (OVG Schleswig-Holstein, Urt. V. 03.11.1999, a.a.O., Rn156). Bei der damit relevanten Risikoermittlung und Risikobewertung besteht nach der Rechtsprechung des OVG eine Einschätzungsprärogative der Exekutive

Nach dem herkömmlichen polizeirechtlichen Gefahrenbegriff muss eine Sachlage gegeben sein, die bei objektiv zu erwartendem ungehinderten Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an einem rechtlich geschützten Gut führen wird. An die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenreicher der möglicherweise eintretende Schaden ist. Sachlagen bzw. Geschehensabläufe, bei denen ein Schaden lediglich möglich oder nicht auszuschließen ist, eine Wahrscheinlichkeitsprognose mit der gefahrdogmatisch erforderlichen Beurteilungssicherheit jedoch nicht abgegeben werden kann, stellen keine Gefahren, sondern lediglich Risiken dar, gegen die ggf. Schadensvorsorge zu treffen ist (Pfaundler, a.a.O. S. 337), z. B. durch nachträgliche Auflagen nach § 17 Abs. 1 S. 3 AtG.

Mit der Formulierung „erhebliche Gefährdung Dritter“ ist nicht lediglich eine abstrakte und nur theoretische Möglichkeit der Schädigung gemeint, die aus der Entwicklung des internationalen Terrorismus abgeleitet werden könnte; wenn der Gesetzgeber eine solche Forderung aufstellen würde, dann müsste er den Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen überhaupt untersagen (Bayerischer VGH, Urt. v. 28.07.2005, a.a. O. juris, Rn. 19 zum Forschungsreaktor). Eine nur mögliche, gedachte, von einem konkreten tatsächlichen Einzelfall losgelöste Gefahrenlage gibt Anlass zur abstrakt generellen Bekämpfung durch gesetzliche Regelungen. Die erhebliche Gefährdung in § 17 Abs. 5 AtG knüpft jedoch an eine konkrete Gefahr an und setzt sach- und anlagenbezogen tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr in einem konkreten Fall voraus.

Die Anhaltspunkte hat die Behörde detailliert darzulegen. Sie muss darstellen, welche Ursachen von möglichen Gefahren ihr neu bekannt geworden sind und welche Ermittlungsschritte sie unternommen hat, um eine sachgerechte Prognose zu bilden, die das bisherige Wissen und die neu hinzutretenden Fakten einbeziehen (vgl. VGH Hessen, Urt.

v. 27.02.2013 - 6 C 824/11.T - juris Rn 75 für den Fall einer aufsichtlichen Anordnung zur vorübergehenden Stilllegung eines Kernkraftwerks).

3.1.2 Nach diesem Maßstab ist hier nach der gegenwärtigen Erkenntnislage keine erhebliche Gefährdung gegeben. Insoweit fehlt es an einer konkreten Gefahr. Sach- und anlagenbezogene tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr liegen in diesem Fall nicht vor.

3.1.2.1 Wie bereits unter 2.1.1 ausgeführt, ist die erforderliche Schadensvorsorge beim KWG gegeben.

3.1.2.2 Es liegt auch keine erhebliche Gefährdung aufgrund unzureichenden Schutzes vor SEWD vor. Eine erhebliche Gefährdung kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil Gefahren und Risiken durch SEWD - wie bereits unter 2.1.2 ausgeführt - nach gegenwärtigem Erkenntnisstand beim KWG durch das integrierte Sicherungs- und Schutzkonzept betreiberseitiger und staatlicher Maßnahmen sowie die weiteren betreiberseitigen und staatlichen Maßnahmen insgesamt praktisch ausgeschlossen sind.

3.1.2.3 Selbst wenn der erforderliche Schutz vor SEWD gem. § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG, der nicht nur der Abwehr von Gefahren sondern auch der Vorsorge gegen Risiken dient, nicht gewährleistet wäre, folgt daraus nicht ohne Weiteres, dass eine erhebliche Gefährdung im Sinn von § 17 Abs. 5 AtG vorliegt.

Art. 17 Abs. 5 AtG verlangt eine konkrete Gefahr. Abstrakte und konkrete Gefahr unterscheiden sich nicht hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn in einem konkreten Einzelfall mit einem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich zu rechnen ist. Eine abstrakte Gefahr ist gegeben, wenn bei abstrakt-genereller Betrachtungsweise bestimmte Arten von Verhalten oder Zuständen (typisierend) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führen.

Für das Vorliegen einer konkreten Gefahr ergeben sich hier keine Anhaltspunkte. Eine Gefährdung ortsfester kerntechnischer Einrichtungen erwächst aktuell aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus. Hierbei handelt es sich entgegen Ihrer Auffassung nicht um eine konkrete Gefahr. Konkrete Hinweise auf Anschläge beziehungsweise Anschlagssplanungen gegen ortsfeste kerntechnische Einrichtungen, namentlich gegen das Kernkraftwerk Grohnde liegen den Bundessicherheitsbehörden jedoch nicht vor. Auch das niedersächsische Innenministerium teilte mit, dass weder der Polizeiinspektion Hameln noch dem Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA) konkrete gefährdungsrelevante

Erkenntnisse aus den Phänomenbereichen des polizeilichen Staatsschutzes vorliegen. Eine über das bekannte Maß hinausgehende Gefährdungsqualifizierung für das Kernkraftwerk Grohnde bestehe nicht.

Dabei werden Anschlagplanungen gegen kerntechnische Einrichtungen unter Berücksichtigung sowohl konventioneller als auch abgewandelter, kombinierter sowie neuer Modi Operandi aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus lediglich als mögliche Anschlagsoption in Betracht gezogen.

Der Hintergrund der von Ihnen unter II 2a) des Schreibens vom 24.03.2015 angeführten Drohnenüberflüge über kerntechnische Anlagen in Frankreich ist nach wie vor unklar. Dem BMUB liegen keine Erkenntnisse französischer Behörden vor, dass sie einen terroristischen Hintergrund haben.

Eine erhebliche Gefährdung im Sinn des § 17 Abs. 5 AtG ist nach alledem derzeit nicht anzunehmen.

Die oben dargelegte Auffassung des OVG Schleswig-Holstein, wonach bei § 17 Abs. 5 AtG jede Gefährdung, die das bei der Genehmigung angenommene, nach dem Maßstab praktischer Vernunft zu tolerierende Restrisiko erheblich übersteigt, zu berücksichtigen sei, führt letztlich zu keinem anderen Ergebnis. Denn die Gefährdung ist jedenfalls nicht erheblich.

Denn Anschlagplanungen werden, wie oben bereits ausgeführt, nur als mögliche Optionen in Betracht gezogen, ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist gering. Es bestehen keine konkreten gefährdungsrelevanten Erkenntnisse aus den Phänomenbereichen des polizeilichen Staatsschutzes.

3.2 Der Widerruf nach § 17 Abs. 5 AtG setzt des Weiteren voraus, dass nicht durch nachträgliche Auflagen in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden kann. Er ist ebenso wie der fakultative Widerruf gem. § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG nachrangig und somit letztes Mittel. Da – wie bereits unter 2.2 dargestellt – derzeit keine Erkenntnisse vorliegen, dass durch nachträgliche Auflagen keine Abhilfe geschaffen werden könnte, wenn eine erhebliche Gefährdung vorläge, kommt ein Widerruf zum gegenwärtigen Zeitpunkt, zu dem Sie die Entscheidung begehren, schon aus diesen Gründen nicht in Betracht. Im Übrigen verweise ich auf die Ausführungen unter 2.2.

4. Hilfsantrag auf Erlass einer nachträglichen Auflage zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter

Der Hilfsantrag hat ebenfalls keinen Erfolg.

Wie bereits oben dargelegt sind nach § 17 Abs. 1 S. 3 AtG nachträgliche Auflagen zulässig, soweit es zur Erreichung der in § 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Zwecke erforderlich ist.

Nach § 1 Nr. 2 AtG ist Zweck des Gesetzes, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachte Schäden auszugleichen. Insoweit ergibt sich aus § 17 Abs. 1 S. 3 AtG ein Drittschutz.

Ein Anspruch auf Erlass einer nachträglichen Auflage zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter besteht jedoch nicht. Wie unter 2.1.2 dargelegt wird davon ausgegangen, dass der erforderliche Schutz derzeit gewährleistet ist, so dass die Voraussetzung für eine nachträgliche Auflage nicht gegeben ist.

Im Übrigen steht der Erlass einer Auflage im Ermessen der Behörde, bei dessen Ausübung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten wäre. Eine Ermessensreduzierung auf Null ist nicht gegeben, da wie oben dargelegt nach der gegenwärtigen Erkenntnislage eine konkrete Gefahr für ein Rechtsgut der Antragsteller nicht gegeben ist. Auch von Amts wegen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt, zu dem Sie diese Entscheidung begehren, keine nachträgliche Auflage erlassen werden, da zunächst zu ermitteln wäre, ob und ggf. welche Maßnahmen (baulich-technische oder organisatorische) in Betracht kämen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, um ausreichend Schutz vor SEWD zu gewährleisten, wenn insoweit ein Defizit bestünde.

Der Haupt- und Hilfsantrag waren daher abzulehnen.

Eine andere Entscheidung in der Sache war daher nicht möglich. Abschließend weise ich nochmals auf Folgendes hin:

Im Hinblick auf den Hochwasserschutz und die (nichtseismische) Erdbebensicherheit finden derzeit Prüfungen statt, die noch nicht abgeschlossen sind. Diese Prüfungen erfolgen im Hinblick auf eine mögliche Risikominimierung.

Die Thematik des gezielten Absturzes eines Verkehrsflugzeugs wird weiterhin zwischen Bund und Ländern intensiv erörtert. Das MU beteiligt sich aktiv an allen übergreifenden

Aktivitäten zum Thema gezielter Absturz eines Verkehrsflugzeugs, um neue Erkenntnisse und daraus abzuleitende Maßnahmen frühzeitig in Erfahrung zu bringen. Sofern sich zukünftig Handlungsbedarf ergeben sollte, wird dies von Amts wegen im Rahmen der Aufsicht verfolgt.

Die hinzugezogenen Beteiligten erhalten eine Kopie dieses Bescheids.

5. Kostenentscheidung

Für diese Entscheidung werden Kosten nach § 21 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 AtG in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nr. 4 der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) erhoben.

Mit Schreiben vom 31.03.2015 hatte ich Ihnen unter Benennung der Rechtsgrundlagen mitgeteilt, dass eine Kostenpflicht besteht. Hierzu haben Sie mit Schreiben vom 16.04.2015 Stellung genommen. Sie teilten mit, dass aus Ihrer Sicht keine Gebühren anfallen und haben zur Begründung das Urteil des VG Wiesbaden vom 27.06.2007 – 1 E 1615/06 – übersandt.

Der Interpretation des VG Wiesbaden vermag ich mich nicht anzuschließen. Nach den oben genannten Regelungen sind Kosten zu erheben, denn es handelt sich um die Ablehnung von Haupt- und Hilfsantrag auf Vornahme einer in § 21 Abs. 1 Nr. 2 AtG genannten Amtshandlung (§ 17 Abs. 1 S. 3, Abs. 2, 3 und 5 AtG); diese erfolgt aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit. Zur Zahlung der Kosten sind die Antragsteller als Veranlasser gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG gesamtschuldnerisch verpflichtet.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Lüneburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

U. Rostmann-Deh

Dienststelle

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Referat
45, Archivstraße 2, 30169 Hannover

Rechtsanwälte Günther

Postfach 130473

20104 Hamburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

01/1286V/H/st, 24.3.15 45-40311/2/30-0001

Empfangsbekanntnis/Empfangsbestätigung

Empfängerin oder Empfänger: Bitte den unteren Abschnitt ausfüllen

Bearbeitet von

Röstermundt-Berg

E-Mail

ute.roestermundt-berg@mu.niedersachsen.de

Telefon

0511-120-3658

Ort, Datum

29.09.2015

1 Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 4 VwZG ☒ - Zustellung an Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Körperschaften, Behörden usw. -	Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 1 VwZG ☐ - Zustellung durch Behördenbedienstete -	Empfangsbestätigung ☐
Übersandt bzw. übergeben wird		
☒ ein Schriftstück	☐ eine Urkunde nach dem NBG	☐ eine Sendung
☐ eine mit dem Dienstsiegel verschlossene Sendung		

2 Nur von der oder dem zustellenden Bediensteten auszufüllen

☐ Zustellung nach § 5 Abs. 1 VwZG	☐ Das Datum der Zustellung habe ich auf dem Umschlag des zugestellten Schriftstücks vermerkt. ☐ Das Datum der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Schriftstück vermerkt.	Datum, Unterschrift der oder des Bediensteten
☐ Ersatzzustellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 VwZG Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen nach § 178 ZPO.	Name, Vorname der Empfängerin oder des Empfängers, ggf. Verwandtschaftsgrad Grund der Ersatzzustellung	Datum, Unterschrift der oder des Bediensteten
☐ Ersatzzustellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 VwZG Ersatzzustellung in einen Briefkasten (§ 180 ZPO) oder durch Niederlegung (§ 181 ZPO)	Das Schriftstück wurde in einen Briefkasten eingelegt oder niedergelegt (Ort und Zeit) Grund der Ersatzzustellung Die Niederlegung wurde schriftlich mitgeteilt durch:	Datum, Unterschrift der oder des Bediensteten
☐ Die Annahme des Schriftstückes wurde ohne gesetzlichen Grund verweigert. (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 VwZG)	Die Annahme wurde verweigert durch: Name, Vorname des Verweigerers, ggf. Verwandtschaftsgrad, Ort und Zeit Das Dokument wurde ☐ am Ort der Zustellung zurückgelassen. ☐ an den Absender zurückgesandt.	Datum, Unterschrift der oder des Bediensteten

3 Zurück an Absender

Niedersächsisches Ministerium für

Umwelt, Energie und Klimaschutz

Ref. 45

Archivstraße 2

30169 Hannover

Von der Empfängerin oder von dem Empfänger auszufüllen

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, dass ich das unter Nr. 1 Angekreuzte erhalten habe.

Datum des Empfangs	29.09.2015
Unterschrift und ggf. Stempel der Empfängerin oder des Empfängers	